Die Schwabenspiegelglosse des Sachsenspiegels.

I.

Die schwabenspiegelischen Additionen.

Die zum Landrecht des Sachsenspiegels, beziehen wir hier das Schwabenspiegel „Additionen" zu Text u. Glosse, welche, diesseits Schlagel, in Handschriften mit der „längeren" Schwabenspiegelglosse überliefert, ~~sind~~ in die Druckausgabe seit 1537 aufgenommen sind. 1) Sonnenfels betrachtet sie unter dem ausschließlichen Gesichtspunkt von Abschreibern der Glosse: dabei ist übersehen, daß die Additionen sich nicht allein auf die Glosse, sondern auch auf den Text des Schwabenspiegels erstrecken. 2) Sie haben also die Bearbeitung einer selbständigen Glossenarbeit u. bisher mit dem ~~[illegible]~~ zum Landrecht ~~[illegible]~~ Additionen ~~[illegible]~~ Werk, welches von dem selben Verfasser herrührt. 3) Wie die Straßburger Glosse ergänzen die Additionen das Land- u. Lehnrecht.

Über die Additionen zum Landrecht habe ich bereits in der Entwicklungsgeschichte der Landrechtsglosse näher gehandelt. 4) Sie die schwabenspiegelischen Schriften bisher an einer ausführlichen Verzeichnung. Nicht einmal ihre Überlieferung war zur Genüge bekannt. Wenn man davon wußte, beschränkte sich auf die wenigen von Homeyer angeführten Beispiele. 5) Es wird